

Bürgerinitiative Neuenkirchen, vertreten durch
Frau Marion Pinke Dobbelhofskamp 6, 49586
Neuenkirchen
Herrn Thomas Kaup, Auf dem Harenkamp 9,
49586 Neuenkirchen
und Herrn Franz-Josef Dirkes Mühlenweg 17,
49586 Neuenkirchen

Per E-Mail an: **info@buengerbegehren-sg-
neuenkirchen.de**

97/22FA

25.01.2022

**Sgem. Neuenkirchen ./ Bürgerinitiative Neuenkirchen
Unterlassung Wappengebrauch**

Sehr geehrte Frau Pinke,
sehr geehrter Herr Kaup,
sehr geehrter Herr Dirkes,

wir zeigen an, dass uns die Samtgemeinde Neuenkirchen ausweislich der beigefügten Vollmacht mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Gegenstand unserer Beauftragung ist die Nutzung des Samtgemeindewappens Neuenkirchen durch Sie auf von ihnen veröffentlichten Flyern und in sonstigen Medien.

Die Nutzung des Samtgemeindewappens stellt eine grundsätzlich zustimmungspflichtige Handlung dar. Das Samtgemeindewappen ist als Teil der rechtlichen Identität der Samtgemeinde Neuenkirchen durch ihr Namensrecht geschützt, vgl. § 12 BGB analog i.V.m. § 22 NKomVG.

Zur Verdeutlichung der hier einschlägigen Rechtsprechung verweisen wir auszugsweise auf das Urteil des BGH vom 28.03.2002 - I ZR 235/99:

„Das BerGer. ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass das Stadtwappen der Kl. grundsätzlich gem. § 14 NWGO i.V. mit § 12 BGB analog Namens-

schutz genießt, ohne dass es auf eine Verkehrsgeltung ankommt. Denn in § 14 II NWGO ist bestimmt, dass die Samtgemeinden ihre bisherigen Wappen führen. Die Vorschrift des § 12 S. 1 Alt. 2 BGB schützt den Berechtigten davor, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht.

Der Schutz nach § 12 BGB, der nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen zukommt (vgl. BGHZ 119, 237 [245] = NJW 1993, 918 = GRUR 1993, 151 = LM H. 3/1993 § 12 BGB Nr. 59 - Universitätseblem; BGHZ 120, 103 [106] = NJW 1993, 459 = GRUR 1993, 404 = LM H. 4/1993 § 12 BGB Nr. 60 - Columbus; Schwerdtner, in: MünchKomm, 4. Aufl., § 12 Rdnrn. 51, 68), ist nicht auf den Namen im engeren Sinne beschränkt, sondern schließt auch Wappen und Siegel ein (vgl. BGHZ 119, 237 [245] = NJW 1993, 918 = GRUR 1993, 151 = LM H. 3/1993 § 12 BGB Nr. 59 - Universitätseblem; BGH, GRUR 1976, 644 [646] = LM § 12 BGB Nr. 44 = WRP 1976, 609 - Kyffhäuser). Demnach sind auch Stadtwappen grundsätzlich geschützt (so schon RGZ 71, 262 [264f.] - Aachener Stadtwappen).

[...]

Das BerGer. hat auch rechtsfehlerfrei angenommen, dass die Bekl. durch die Verwendung des Wappens in ihrer Zeitung das Namensrecht der Kl. verletzt.

Das BerGer. ist im rechtlichen Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass nicht jede Form der Verwendung eines fremden Namens bzw. Wappens als „Gebrauchen“ i.S. von § 12 BGB angesehen werden kann, sondern dass nur solche Namensanmaßungen unbefugt sind, die geeignet sind, eine namensmäßige Zuordnungsverwirrung hervorzurufen (vgl. BGHZ 81, 75 [78] = NJW 1981, 2402 = LM Art. 1 GrundG Nr. 32 - Carrera/Rennsportgemeinschaft; BGHZ 91, 117 [120] = NJW 1984, 1956 = GRUR 1984, 687 = LM § 823 [Ai] BGB Nr. 63 - Mordoro; BGHZ 119, 237 [245] = NJW 1993, 918 = GRUR 1993, 151 = LM H. 3/1993 § 12 BGB Nr. 59 - Universitätseblem).

Dem liegt zu Grunde, dass die Vorschrift nur den Schutz des Namens in seiner Funktion als Identitätsbezeichnung der Person seines Trägers zum Ziele hat (vgl. BGH, GRUR 1960, 550 [553] = LM § 12 BGB Nr. 30 = WRP 1960, 285 - Promonta; BGHZ 119, 237 [245] = NJW 1993, 918 = GRUR 1993, 151 = LM H. 3/1993 § 12 BGB Nr. 59 - Universitätseblem). Die Gefahr einer Zuordnungsverwirrung wird allerdings nicht nur bei einem namens- bzw. kennzeichenmäßigen Gebrauch des Namens durch einen Dritten, sondern auch bei solchen Verwendungsweisen angenommen, durch die der Namensträger zu bestimmten Einrichtungen, Gütern oder Erzeugnissen in Beziehung gesetzt wird, mit denen er nichts zu tun hat. Hierfür genügt es auch, dass im Verkehr der fal-

sche Eindruck entsteht, der Namensträger habe dem Benutzer ein Recht zu entsprechender Verwendung des Namens erteilt (vgl. BGHZ 119, 237 [245f.] = GRUR 1993, 151 = NJW 1993, 918 = LM H. 3/1993 § 12 BGB Nr. 59 - Universitätseblem, m.w. Nachw.).“

Sie verwenden das Samtgemeindewappen ohne die Zustimmung der Samtgemeinde Neuenkirchen. Durch die Platzierung des Samtgemeindewappens auf Ihren Flyern wird potentiell der Anschein erweckt, dass die von Ihnen benutzten Flyer mit Zustimmung oder Billigung der Samtgemeinde Neuenkirchen veröffentlicht wurden. Eine solche Zustimmung oder Billigung hat die Samtgemeinde Neuenkirchen jedoch nicht erteilt. Mithin kann bei den Adressaten Ihrer Flyer der unzutreffende Anschein erweckt werden, dass die Samtgemeinde Neuenkirchen sich mit Ihren Meinungsäußerungen solidarisiert oder diese unterstützt. Ihre Flyer rufen somit eine Zuordnungsverwirrung bei den Adressaten hervor und verletzen das Namensrecht der Samtgemeinde Neuenkirchen. Entsprechendes gilt für sämtliche anderen Medien, wie etwa Online-Auftritte.

Wir fordern Sie daher dazu auf, das Wappen der Samtgemeinde Neuenkirchen nicht mehr ohne vorherige Zustimmung auf Ihren Flyern oder in sonstigen Medien zu verwenden oder zu veröffentlichen.

Zur Vermeidung eines Rechtsstreits fordern wir Sie auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Es genügt dahingehend nicht, nur zu erklären, dass Sie das beschriebene Verhalten unterlassen werden. Die Unterlassungserklärung muss strafbewehrt sein, um die Ernsthaftigkeit des Unterlassungswillens zu beweisen.

Sie können gerne die als Vorschlag beigefügte Unterlassungserklärung unterschreiben und an uns zurücksenden. Zur Abgabe einer Unterlassungserklärung setzen wir Ihnen eine Frist bis zum

08.02.2022.

Sollten Sie diese Frist erfolglos verstreichen lassen, wäre die Samtgemeinde Neuenkirchen gezwungen, gerichtliche Schritte gegen Sie einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular redaction mark covering the signature of the lawyer.

Rechtsanwalt